



Bürgerverein Grünwinkel e.V.

SATZUNG

eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts Karlsruhe unter Nr. VR 1444

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. Juni 1982

Ergänzt in der Mitgliederversammlung am 28. März 2009

§ 1 Der am 13. Juni 1925 gegründete Bürgerverein Grünwinkel wird unter dem gleichen Namen seit dem 24. April 1953 weitergeführt.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Bürgerverein Grünwinkel bezweckt die Förderung und Pflege der allgemeinen Interessen des Stadtteils Grünwinkel.

Er fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit und im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er unterstützt und fördert u. a. die Jugend- und Altenfürsorge, den Umweltschutz, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen der Bewohner und alle Belange, die der Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zur Erreichung dieses Zweckes wird es sich der Verein angelegen sein lassen, Anregungen zu gemeinnützigen Unternehmungen zu geben und auf Missstände und Härten in sachdienlicher Weise aufmerksam machen.

§ 4 Es sind die Interessen des Stadtteils Grünwinkel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Stadt zu vertreten. Eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ist anzustreben. Die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine wird empfohlen.

§ 5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 6 Mitglieder können Einwohner und Freunde des Stadtteils Grünwinkel einschließlich der dazugehörigen Siedlungen werden.

§ 7 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Über sie entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Jedes Mitglied erhält nach seinem Beitritt eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliederkarte und ein Exemplar der Vereinssatzung.

§ 9 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen erheblicher Beitragsrückstände oder aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 10 Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung den Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter
einem Schriftführer
einem Protokollführer
einem Kassier

als Vorstand und

- b) mindestens sechs Beisitzern.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Alljährlich scheiden diejenigen Mitglieder des Gesamtvorstandes, die bereits zwei Jahre im Amts sind, aus. Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenrevisoren. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Der Gesamtvorstand regelt seine Tätigkeit selbständig. Er tritt jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Die Einladung erfolgt auf Veranlassung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist, wenn er ordnungsgemäß berufen wurde, jederzeit beschlussfähig.

Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Der Vorsitzende besorgt die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands. Die den Verein betreffenden Schriftstücke sind von ihm, bzw. seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Beide Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 In der jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr; der Kassier gibt anhand der Bücher einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Vereins.

Die Beglaubigung des Kassenberichts erfolgt nach Prüfung durch die Kassenrevisoren.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich. Die Veröffentlichung in dem allen Mitgliedern zugeleiteten „Grünwinkler Anzeiger“ genügt.

§ 15 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und innerhalb weiterer zwei Wochen abzuhalten; die im Antrag erwähnten Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor derselben beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über Dringlichkeitsanträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend für die Niederschrift über die Mitgliederversammlung.

§ 17 Über Anträge auf Abänderung der Satzung entscheidet die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die vorgesehene Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht an die Stadt Karlsruhe zur Verwendung für den Stadtteil Grünwinkel über.

